

## 171 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über die Regierungsvorlage (44 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein bundeseinheitliches Dienstrecht für Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen geschaffen wird (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz)**

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1966 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen zehngliedrigen Unterausschuss eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Fachleitner, Leisser, Dipl.-Ing. Dr. Leitner (Vorsitz), Nimmervoll, Dipl.-Ing. Tschida, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Haas, Mondl, Pansi, Pfeifer und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Peter angehörten.

Der Unterausschuss hat den Gesetzentwurf in einer am gleichen Tage stattgefundenen Sitzung im Beisein von Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft in seiner Sitzung am 6. Juli 1966 berichtet wurde. Nach Abschluss der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der vom Unterausschuss vorgeschlagenen Fassung — mit Ausnahme der Bestimmung des § 44, die nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen fand — einstimmig angenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt das Dienstrecht der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

Die Regierungsvorlage geht von der Voraussetzung aus, daß der Nationalrat vor ihrer Verabschiedung ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird (38 der Beilagen, XI. GP.), beschlossen hat. Diesbezüglich ist eine neue Situa-

tion dadurch eingetreten, daß der Verfassungsausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni l. J. beschlossen hat, den Entwurf des genannten Bundesverfassungsgesetzes einem Unterausschuss zuzuweisen. Die Schwierigkeit des Gegenstandes und die Tatsache, daß die Frühjahrstagung des Nationalrates voraussichtlich am 15. Juli endet, lassen befürchten, daß die Vorlage vor den Sommerferien dem Nationalrat nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Die im erwähnten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes hinsichtlich des Dienstrechtes für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Aussicht genommene Kompetenzregelung entspricht weitestgehend der derzeitigen, auf Grund des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, bestehenden Kompetenzlage. Es kann daher das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz in seinem wesentlichen Inhalt bereits jetzt beschlossen werden. Die notwendigen Anpassungen sind in der weitaus überwiegenden Zahl technischer Natur. Sie werden im einzelnen begründet wie folgt:

### Zu § 1, § 2 Abs. 2 lit. c und § 3:

Die Hinweise auf den in Aussicht genommenen Artikel 14 a B.-VG. müssen aus den einleitend dargestellten Gründen gestrichen beziehungsweise durch die Zitierung des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes ersetzt werden.

### Zu § 19 Abs. 1 und 2:

Hier handelt es sich um eine völlige Gleichziehung mit den diesbezüglichen Bestimmungen des LaDÜG. 1962.

### Zu § 19 Abs. 5:

Nach der auf Grund des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes gegebenen Kompetenzlage kann nur eine Bundesbehörde die in Aussicht genommene Verordnung erlassen. Es wird da-

her eine Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes (als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung) vorgesehen.

**Zu § 27 Abs. 3:**

Die Bestimmung ist zu streichen, weil eine Ermächtigung der Landesgesetzgebung nach der geltenden Rechtslage der einfachen Bundesgesetzgebung nicht zusteht.

**Zu § 28 Abs. 5**

hielt der Ausschuß fest, daß die Worte „bei Bedarf“ in dem Sinne auszulegen sind, daß Lehrer nicht ohne ihre Zustimmung zum Internatsdienst herangezogen werden sollen, wenn der in Rede stehende Bedarf an einer Schule durch Lehrkräfte gedeckt werden kann, die für den Erzieherdienst geeignet und hierfür bereit sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erklärte sich bereit, die Ämter der Landesregierungen auf diese Auslegung hinzuweisen.

**Zu § 41:**

Es handelt sich um eine dem Wunsch der Lehrerschaft entsprechende Anpassung an die ver-

gleichbare Regelung für die Bundeslehrer. Der bisherige Abs. 3 ist damit gegenstandslos geworden.

**Zu § 50 (neu):**

Die Bestimmung entspricht nahezu wörtlich dem § 47 des LaDÜG. 1962; ihre Aufnahme ist notwendig, weil nach den Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes auch die Schulaufsicht über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen durch Bundesorgane wahrzunehmen ist und weil in der Praxis mit diesen Funktionen häufig Landeslehrer betraut werden müssen.

**Zu § 66 (neu):**

Gilt sinngemäß die Bemerkung zu § 1.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt abschließend den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (44 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 6. Juli 1966

Nimmervoll  
Berichterstatler

Scheibenreif  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 44 der Beilagen

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt das Dienstrecht der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Lande stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer) sowie die Rechte und Pflichten der Personen, die einen Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben.“

2. Im § 2 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „und 58“ die Worte „und 59“.

3. § 2 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen sich die Zuständigkeit nach § 66 und“

4. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Dienstbehörden

Dienstbehörden (einschließlich der Qualifikations- und Disziplinarbehörden) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Behörden, die zur Ausübung der Diensthoheit über die im § 1 genannten Personen hinsichtlich der einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben durch die gemäß § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, erlassenen Landesgesetze berufen sind.“

5. Im § 13 Abs. 4 haben an Stelle der Worte „Standesausweis (§ 57)“ die Worte „Standesausweis (§ 58)“ zu treten.

6. § 19 Abs. 1 und 2 sollen lauten:

#### „§ 19. Schulfeste Stellen

(1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(2) Von den sonstigen Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie von den Leiter- und Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind jene zu ermitteln, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahl gesichert ist.“

7. § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Erhaltung und Aufhebung der Schulfestigkeit hat für den Bereich eines jeden Bundeslandes durch Verordnung des Landeshauptmannes zu erfolgen.“

8. Im § 20 lit. e haben an Stelle der Worte „Disziplinarerkenntnis (§ 58)“ die Worte „Disziplinarerkenntnis (§ 59)“ zu treten.

9. § 27 Abs. 3 hat zu entfallen.

10. Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt wird, obliegt die verwaltungsmäßige Leitung des Schülerheimes und der sonstigen Schulliegenschaften dem Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule.“

11. § 38 lit. c hat zu lauten:

„c) Dienstzulagengruppe III, 7 Wochenstunden“

12. Im § 39 haben an Stelle der Worte „§§ 35 und 37“ die Worte „§§ 35 bis 37“ zu treten.

13. Im § 41 Abs. 1 und 2 haben jeweils an Stelle der Worte „24 Wochenstunden“ die Worte „21 Wochenstunden“ zu treten.

14. § 41 Abs. 3 hat zu entfallen; der Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

15. Als neuer § 50 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 50. Betrauung eines land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers mit Schulaufsichtsfunktionen

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer im Sinne des § 71 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder sonst mit Aufgaben der Schulaufsicht, insbesondere mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut, so sind die dadurch entstehenden Kosten für seine Vertretung als Landeslehrer sowie die im § 71 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Dienstzulagen entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bunde zu tragen.“

16. Die §§ 50 bis 65 erhalten die Bezeichnungen „§ 51“ bis „66“.

17. Im § 53 (neu) haben an Stelle der Worte „Gesamtbeurteilung (§ 54)“ die Worte „Gesamtbeurteilung (§ 55)“ zu treten.

18. Im § 57 (neu) Abs. 2 haben an Stelle der Worte „Zustellung (§ 55 Abs. 1)“ die Worte „Zustellung (§ 56 Abs. 1)“ und im Abs. 4 an Stelle der Worte „Standesausweis (§ 57)“ die Worte „Standesausweis (§ 58)“ zu treten.

19. § 66 (neu) Abs. 1 hat zu entfallen; die Absatzbezeichnung „(2)“ ist zu streichen.